

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

- An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
  - die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
  - die Präsidentin des Rechnungshofes
  - die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
  - die Bezirksämter
  - die Sonderbehörden
  - die nichtrechtsfähigen Anstalten
  - die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit
  - die Eigenbetriebe
  - die Eigengesellschaften

Geschäftszeichen:

IV D 33 - P 6102  
IV B 17 - TTVL 1000, TTVL 1122

Bearbeiter/in:

Frau Warsany/Frau Buß

Zimmer: 1030/1111

Telefon: +49 30 9020 2097 / 3066

Telefax: +49 30 902028 2097 / 3066

IVD3@senfin.berlin.de

tarifrecht@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 29. Dezember 2020

nachrichtlich:

- an den Hauptpersonalrat
- den Haupttrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat
- die Hauptschwerbehindertenvertretung
- die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter des Landes Berlin
- die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst der Staatsanwaltschaft
- den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
- den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

## Rundschreiben IV Nr. 107/2020

### **Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte beim Umgang mit den Auswirkungen der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie;**

### **hier: Aktualisierung der veröffentlichten ersten allgemeinen Hinweise**

Rundschreiben IV Nr. 91/2020 vom 16. November 2020

Die arbeits- und dienstrechtlichen gegebenen Hinweise beim Umgang mit den Auswirkungen der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie werden wie folgt aktualisiert:

Hinsichtlich des Rundschreibens IV Nr. 27/2020 vom 12. März 2020 wird zur lfd. Nr. 2 folgender Hinweis aktualisiert:



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Aufgrund der deutschlandweit anhaltend hohen COVID-19-Infektionszahlen hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Form der Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen mittels telemedizinischer Behandlung über den 31. Dezember 2020 hinaus verlängert. Diese Regelung ist zunächst befristet bis zum 31. März 2021. Hierzu wird auf den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie „COVID-19-Epidemie – Bundesweite Sonderregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit“ vom 3. Dezember 2020, bekanntgemacht im Bundesanzeiger vom 17. Dezember 2020, verwiesen. Die weiter gegebenen Hinweise (u. a. Empfehlung zur Kontaktaufnahme mit der Krankenkasse oder der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt, Beweiswert dieser ausgestellten Bescheinigungen) bleiben bestehen.

Das Rundschreiben ist unter <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/> abrufbar.

Im Auftrag  
Jammer